



Verbandstag 2022
Anträge zur Änderung der Satzung
und der Verbandsgerichtsordnung

Anträge zur Änderung der Satzung und der Verbandsgerichtsordnung

	Ordnung	Abschnitt		Thema / Themen	im VT-Heft ab
1	Satzung	§13 (1) (10) §13 (10) §13 (8) (9)	1.1 1.2 1.3	Begriff Delegierter Einführung Textform Stichtag für Stimmenfeststellung	Seite 123
2	Satzung	§3 (7) §21 §2 (8) §22	2.1 2.2	Good Governance Datenschutz	Seite 125
3	Satzung	§5 (1) (3) §15 (1) §16 (1)	3.1	Professional Division	Seite 128
4	Satzung	§18 (4)		NADA-Schiedsvereinbarung	Seite 130
5	Satzung	§13 (3) §15 (3) (4) §16 (3) (4)	5.1	Virtuelle Sitzungen und Geschäftsordnung	Seite 131
6	Satzung	§13 (7) (10) §17 (9)	6.1	Vollmachtsvermutung	Seite 134
7	Satzung	§13 (4) (5) (6) (12) (14)	7.1	Einladung zum Verbandstag	./.
8	Verbandsgerichtsordnung	§2 (2) §9 (3) (8) §2 (1) §9 (1) §17	8.1 8.2	NADA-Schiedsvereinbarung Zuständigkeiten	Seite 139

Antrag Satzungsänderung

[1: Delegierter & Textform & Stichtag]



- Der Ausdruck „**Delegierter**“ für die am Verbandstag teilnehmenden Personen wird ersetzt bzw. verallgemeinert.
 - Bei einem „Delegierten“ handelt es sich aus rechtlicher Sicht um einen explizit für diese Vertretung gewählte Person.
 - In einem Streitfall ist per Gerichtsentscheid die Jahreshauptversammlung eines Sportverbandes für ungültig erklärt worden, da nachgewiesen wurde, dass die anwesenden „Delegierten“ von den entsendenden Institutionen nicht für diese Aufgabe gewählt waren, sondern diese aufgrund ihres Amtes wahrgenommen haben.
- Das **Schriftformerfordernis** für Vollmachten wird durch Vollmachten in **Textform** ersetzt.
 - Den Mitgliedern soll ein möglichst durch Formalien ungehinderter Zugang zum Verbandstag des DTV ermöglicht werden.
- Der **Stichtag für die Stimmrechtsermittlung** für den Verbandstag wird auf einen zeitnahen Termin verschoben.
 - Gemäß Satzung und Jugendordnung werden die Stimmzahlen der Mitglieder derzeit anhand der gemeldeten Mitgliedszahlen des Vorjahres ermittelt. Damit fußt das Stimmrecht im Verbandstag in der Regel auf 1,5 Jahre alten Daten, da der Großteil der Mitglieder ihre Mitgliederzahlen pünktlich zum 15. Januar eines Jahres mit dem Stand 1. Januar melden. Die Stimmrechte zum Verbandstag 2022 ergeben sich damit auf Basis der Mitgliedsdaten vom Jahresbeginn 2021.
 - Diese Regelung stammt noch aus der Zeit vor Etablierung der ESV als Melde- und Bestandsführungssystem. Mittlerweile stehen die Daten unmittelbar nach der Eingabe durch die Mitglieder zur Verfügung und nur Sonderfälle (Kündigungen, Neuaufnahmen, Statuswechsel) werden manuell durch die DTV-Geschäftsstelle gepflegt.

Antrag Satzungsänderung

[1: Delegierter & Textform & Stichtag]



Version Juni 2014	Antrag 2022
§13 - Der Verbandstag	§13 - Der Verbandstag
<p>(1) Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 2. Mitgliedern des Präsidiums 3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern 4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung 	<p>(1) Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, dem Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, 3. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und 4. den Mitgliedern der Verbandstagsleitung.
<p>(10)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. <p>Jeder Delegierte darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.</p>	<p>(10)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. <p>Jede Person darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber <ol style="list-style-type: none"> 5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder 5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber <ol style="list-style-type: none"> 5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder 5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will.

Antrag Satzungsänderung

[1: Delegierter & **Textform** & Stichtag]

Version Juni 2014	Antrag 2022
§13 – Der Verbandstag	§13 – Der Verbandstag
<p>(1) Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 2. Mitgliedern des Präsidiums 3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern 4. Mitgliedern der Verbandstagsleitung 	<p>(1) Der Verbandstag besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, dem Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter sowie den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8, 2. den Mitgliedern des Präsidiums, 3. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und 4. den Mitgliedern der Verbandstagsleitung.
<p>(10)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur einen Delegierten ausgeübt, der im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein muss. <p>Jeder Delegierte darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.</p>	<p>(10)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist. Jede Person darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.
<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber <ol style="list-style-type: none"> 5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch schriftliche Mitteilung (Fax, Brief) oder 5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber <ol style="list-style-type: none"> 5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch Mitteilung in Textform oder 5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer Vollmacht in Textform beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will.

Antrag Satzungsänderung [1: Delegierter & Textform & Stichtag]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§13 – Der Verbandstag</p> <p>(8) Für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 7 Ziffern 1, 2, 3 und 5 <div style="text-align: right;">sind die der DTV Geschäftsstelle am 31. Dezember des Vorjahres <div style="text-align: right;">vorliegenden Mitgliederzahlen maßgebend.</div> Für ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 7 Ziffer 3), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, gelten für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder die mit dem Aufnahme-antrag an die Geschäftsstelle gemeldeten Zahlen. Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 7 Ziffer 4), die zwischen dem 1. Januar des laufenden Jahres und dem Ende des dem Verbandstag vorausgehenden Monats aufgenommen werden, haben je eine Stimme.</div> </p>	<p>§13 – Der Verbandstag</p> <p>(8) Für die Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder im Sinne von Absatz 7 Ziffern 1, 2, 3 und 5 und dem Status der Mitglieder im Sinne von Absatz 7 Ziffern 1, 2, 3 und 4 sowie Absatz 9 Satz 1 sind die der DTV Geschäftsstelle am Ersten des dem Beginn des Verbandstags vorausgehenden Monats vorliegenden Mitgliederzahlen maßgebend.</p> <div style="text-align: center; background-color: #f08080; border-radius: 15px; width: 200px; height: 150px; margin: 20px auto;"></div>
<p>(9) Ein Mitglied, das dem DTV bereits am 31. Dezember des Vorjahres angehörte, ohne die Einzelmitglieder gemeldet zu haben <div style="text-align: right;">, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht.</div> Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht.</p>	<p>(9) <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Mitglied, das dem DTV zum Stichtag gemäß Absatz 8 nicht die Zahl der Einzelmitglieder für das laufende Jahr formgerecht gemäß Aufforderung der DTV Geschäftsstelle zur Mitgliedermeldung gemeldet hat, hat im laufenden Jahr kein Stimmrecht. 2. Ein Mitglied, das für vergangene Geschäftsjahre Beitrags- oder Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV hat, hat im laufenden Jahr unbeschadet des § 9 Absatz 4 kein Stimmrecht. </p>

Antrag Satzungsänderung

[2: Datenschutz & Good Governance]



- **Datenschutz** und **Good Governance** werden in der Satzung verankert.
 - Der Gesetzgeber, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB, die oberste Dachorganisation des deutschen Sports) und das für Sportförderung zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) fordern die Etablierung von Regeln für „Gute Verbandsführung“ und für den Datenschutz von den Sportorganisationen.
 - Die Einrichtung einer Ethikkommission folgt dabei dem Vorgehen des DOSB.
 - Die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten folgt den gesetzlichen Regelungen der DSGVO und nimmt die seit Jahren auch im DTV geübte Praxis in die Satzung auf.

Antrag Satzungsänderung

[2.1: Good Governance & Datenschutz]

Vers. Juni 2014	Antrag 2022
§3 – (...)	§3 – Grundsätze der Tätigkeit
	(7) Der DTV beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom Verbandstag beschlossene DTV Ethik-Code.
	§21 - Ethik-Kommission
	(1) Die Ethik-Kommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder. (2) Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Verbandsrat in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien. Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das gemäß den Good Governance-Regularien zuständige Gremium. (3) Die Mitglieder werden von jedem zweiten Verbandstag gewählt. Der Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf das Wahlverfahren findet § 13 Absatz 13 Anwendung. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Ethik-Kommission vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Verbandsrat die Kommission für den Zeitraum bis zum nächsten Verbandstag ergänzen. Dieser nimmt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Kommission vor. (4) Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des DTV angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DTV stehen. In der Ethik-Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein. Der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen. (5) Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet. (6) Die Ethik-Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben. (7) Die Ethik-Kommission legt jedem ordentlichen Verbandstag einen Bericht vor.

Antrag Satzungsänderung [2.2: Good Governance & Datenschutz]

Vers. Juni 2014	Antrag 2022
§3 – (...)	§3 – Grundsätze der Tätigkeit
	(8) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks oder zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der für den DTV geltenden Datenschutzverordnungen und -gesetze.
	§22 – Datenschutzbeauftragter
	(1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach den für den DTV geltenden Datenschutzverordnungen und –gesetze benennt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten. Dieser ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans. (2) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet das Präsidium regelmäßig über seine Tätigkeit und schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.
§21 – Auflösung	§23 – Auflösung
§22 – (...)	§22 – Übergangsregelungen
(1) (...)	(1) Die im außerordentlichen Verbandstag am 20.10.2012 beschlossenen Änderungen der Paragraphen 13 und 17 treten erst mit dem nächsten ordentlichen Verbandstag in Kraft.

Antrag Satzungsänderung [3: Professional Division]



- Streichung der Ordnung für die **Professional Division**
 - Die Beantragung zur Aufhebung der „DTV-PD“ als eigenständige Abteilung innerhalb des DTV ist vom Verbandsrat im Oktober 2020 beschlossen worden
- redaktionelle Angleichungen:
 - Aufhebung der Werbeordnung
(bereits im VR II-2016 am 15./16.10.2016 vollzogen und in Finanzordnung und TSO integriert)
 - einheitliche Verwendung des Begriffes „Turnier- und Sportordnung“
- **Antrag des Verbandsrats auf Auflösung der selbstständigen Abteilung der DTV-Professional Division**
 - Der Verbandsrat beantragt die juristische Auflösung der selbstständigen Abteilung der Professional Division (DTV-PD) gemäß § 11.1 der Ordnung der Professional Division im Deutschen Tanzsportverband e.V. Sportlich bleibt die DTV-PD weiterhin bestehen. Alle natürlichen Personen, die Mitglieder der PD sind, sind Einzelmitglieder des DTV. Alle juristischen Personen werden Fördermitglieder des DTV.

Antrag Satzungsänderung [3: Professional Division]

Version Juni 2014	Antrag 2022
§5 Ordnungen	§5 Ordnungen
<p>(1) Der DTV hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsordnung für den Verbandstag 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen 3. Verbandsgerichtsordnung 4. Jugendordnung 5. Turnier- und Sportordnung 6. Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung 7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit 8. Ordnung für die DTV-Professional Division (DTV PD) 9. Finanzordnung 10. Werbeordnung 11. Ordnung für elektronische Bildmedien 	<p>(1) Der DTV hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsordnung für den Verbandstag 2. Verleihungsordnung für Auszeichnungen 3. Verbandsgerichtsordnung 4. Jugendordnung 5. Turnier- und Sportordnung 6. Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung 7. Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit 8. Finanzordnung 9. Ordnung für elektronische Bildmedien
<p>(3) Die Ordnungen werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Ausgenommen hiervon sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendordnung, – TSO, – Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung – Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit und – Ordnung für die DTV PD <p>die nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert werden.</p>	<p>(3) Die Ordnungen werden vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen oder geändert. Ausgenommen hiervon sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jugendordnung, – Turnier- und Sportordnung, – Ordnung des Ausschusses für Sportentwicklung und – Ordnung des Ausschusses für Öffentlichkeitsarbeit <p>die nach den in diesen Ordnungen festgelegten Bestimmungen geändert werden.</p>

Antrag Satzungsänderung [3: Professional Division]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§15 Der Verbandsrat</p> <p>(1) Der Verbandsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern, 4. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern, 5. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter, 6. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter. 	<p>§15 Der Verbandsrat</p> <p>(1) Der Verbandsrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. den Präsidenten / Vorsitzenden der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung oder deren Vertretern, 4. den Präsidenten / Vorsitzenden der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 oder deren Vertretern, 5. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter.
<p>§16 Der Länderrat</p> <p>1) Der Länderrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter, 4. dem Direktor der DTV PD oder dessen Vertreter. 	<p>§16 Der Länderrat</p> <p>1) Der Länderrat besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern des Präsidiums, 2. den Präsidenten / Vorsitzenden der Landestanzsportverbände oder deren Vertretern, 3. dem Präsidenten des Verbandes der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter oder dessen Vertreter.

Antrag Satzungsänderung [4: NADA]

- Umsetzung der NADA-Schiedsvereinbarung



Antrag Satzungsänderung

[4: NADA]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§18 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Sportgericht,2. das Verbandsschiedsgericht. <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.</p> <p>(4) Gegen eine Entscheidung des Sportgerichts in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>§18 Verbandsgerichtsbarkeit</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird wahrgenommen durch</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Sportgericht,2. das Verbandsschiedsgericht. <p>(2) Das Verfahren richtet sich nach der Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.</p> <p>(3) Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges gestatten.</p> <p>(4) Der DTV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) übertragen. Die NADA kann unmittelbar Schiedsklage gegen Athleten einreichen und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren sein. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.</p> <p>(5) Die Zuständigkeit des Verbandstages nach § 9 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>

Antrag Satzungsänderung

[5: Virtuell und Geschäftsordnung für VR & LR]



- Einführung virtueller Sitzungsvarianten für „Verbandstag“, „Verbandsrat“ und „Länderrat“
 - (...) finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt.
(...) kann – aufgrund eines Beschlusses – als virtuelle Konferenz durchgeführt bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umgewandelt werden.
Zulässig sind damit Präsenz-, Telefon-*, Chat-* oder Videokonferenzen, aber auch alle Mischungen aus diesen Varianten.
(*: Telefon- und Chatkonferenzen nur für VR und LR – nicht für VT!)
- Einführung von Geschäftsordnungen für Sitzungen von „Verbandsrat“ und „Länderrat“
 - inklusive Auslagerung von Regeln zur Sitzungsleitung (vgl. „Verbandstag“)
 - Konkretisierung der Modalitäten zur Einberufung von VR & LR
 - Einführung der „Textform“ statt der „Schriftform“ in Analogie zur Regelung im Verbandstag

Antrag Satzungsänderung [5: Virtuell und Geschäftsordnung]



Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§13 Der Verbandstag</p> <p>(3) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt.</p> <p>Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.</p>	<p>§13 Der Verbandstag</p> <p>(3) Der ordentliche Verbandstag findet in Kalenderjahren mit gerader Endzahl in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni statt. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Der Verbandsrat kann beschließen, den Verbandstag als virtuelle Konferenz durchzuführen bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umwandeln. Zulässig sind damit Präsenz- oder Videokonferenzen, aber auch Mischungen aus diesen Varianten.</p> <p>Für die Durchführung des Verbandstags gilt ergänzend die Geschäftsordnung für den Verbandstag.</p>

Antrag Satzungsänderung

[5: Virtuell und Geschäftsordnung]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§15 Der Verbandsrat</p> <p>(3) Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung / Mitglieder gemäß §6 Absatz 8 die Einberufung schriftlich verlangen.</p>	<p>§15 Der Verbandsrat</p> <p>(3) Der Verbandsrat tagt mindestens zweimal im Jahr.</p> <p>Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände / Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung / Mitglieder gemäß §6 Absatz 8 die Einberufung in Textform verlangen.</p> <p>Sitzungen des Verbandsrates finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Der Verbandsrat kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums seine Sitzung als virtuelle Konferenz durchführen bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umwandeln. Zulässig sind damit Präsenz-, Telefon-, Video oder Chatkonferenzen, aber auch alle Mischungen aus diesen Varianten. Für seine Arbeit gibt sich der Verbandsrat eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Verbandsratssitzungen.</p>	<p>(4) Der Verbandsrat wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt per eMail an die Adresse der Präsidenten / Vorsitzenden der Mitgliedsverbände.</p> <p>Sofern die Sitzung gemäß Absatz 3 als virtuelle Konferenz stattfindet, kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen gekürzt werden. Beschlüsse in Vertretung des Verbandstages gemäß Absatz 6 sind bei Konferenzen mit verkürzter Einladungsfrist nicht möglich.</p>

Antrag Satzungsänderung

[5: Virtuell und Geschäftsordnung]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§16 Der Länderrat</p> <p>(3) Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Der Länderrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Einberufung schriftlich verlangen. Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.</p>	<p>§16 Der Länderrat</p> <p>(3) Der Länderrat tagt mindestens zweimal im Jahr.</p> <p style="text-align: center;">Der Länderrat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Landestanzsportverbände die Einberufung in Textform verlangen. Über jede Einberufung ist auch der Verbandsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.</p> <p>Sitzungen des Länderrates finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Sofern die Sitzung des Länderrates parallel bzw. als Teil einer Sitzung des Verbandsrates stattfinden soll, gelten Beschlüsse zur Durchführung gemäß §15 Absatz 3 f. auch für die Sitzung des Länderrates. Bei unabhängig vom Verbandsrat stattfindenden Sitzungen des Länderrates kann der Länderrat auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums seine Sitzung als virtuelle Konferenz durchführen bzw. eine Präsenzsitzung zu einer virtuellen Konferenz umwandeln. Zulässig sind damit Präsenz-, Telefon-, Video oder Chatkonferenzen, aber auch alle Mischungen aus diesen Varianten. Für seine Arbeit gibt sich der Länderrat eine Geschäftsordnung.</p>
<p>(4) Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Verbandsratssitzungen.</p>	<p>(4) Der Länderrat wird durch das Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt per eMail an die Adresse der Präsidenten / Vorsitzenden der Mitgliedsverbände.</p> <p>Sofern die Sitzung gemäß Absatz 3 als virtuelle Konferenz stattfindet, kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen gekürzt werden.</p>

GO des VR,LR vom 24.04.2021

[1/2]



§1 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungen werden von dem Präsidenten des DTV geleitet.
- (2) Im Verhinderungsfall greift die Vertretungsregelung gemäß Geschäftsverteilung des Präsidiums.

§2 Vertretungsberechtigung

- (1) Es sind nur die Mitglieder rede- und stimmberechtigt, die mit einer Person auf der Sitzung vertreten sind.
- (2) Stimmübertragungen und Mehrfachvertretungen sind nicht möglich.

§3 Einberufung

- (1) Die Sitzungstermine gemäß Satzung §15 (1) werden durch das Präsidium festgelegt.
- (2) Sofern die Sitzung gemäß Satzung §15 (8) als virtuelle Konferenz stattfinden soll und diese Festlegung auf einem Beschluss des Präsidiums beruht, kann der Verbands- / Länderrat verlangen, dass die Sitzung als Präsenzsitzung statt als virtuelle Konferenz durchgeführt wird. Das Verlangen bedarf der Stimmen von einem Viertel der Mitglieder, wobei das Präsidium nicht abstimmungsberechtigt ist, und ist binnen 72 Stunden nach Bekanntgabe des Beschlusses des Präsidiums zu stellen.

§4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch das Präsidium festgelegt – vorliegende Anmeldungen von Tagesordnungspunkten aus den Verbänden werden dabei berücksichtigt.
- (2) Der Verbands- oder Länderrat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung abändern und kann dabei auch Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen.

§5 Worterteilungen

- (1) Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

§6 Beschränkung der Redezeit

- (1) Die Redezeit ist unbeschränkt.
- (2) Der Verbands-/Länderrat kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.
- (3) Die Sitzungsleitung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über eine Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
- (4) Eine Debatte findet über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit nicht statt.

GO des VR,LR vom 24.04.2021

[2/2]



§7 Schluss der Debatte

- (1) Jeder Teilnehmende kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen.
- (2) Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss die antragsstellende Person das Schlusswort erhalten.
- (4) Der Verbands- / Länderrat kann den Abbruch der Debatte beschließen. In diesem Fall sind weder weitere Debattenredner noch der Antragsteller zum Wort zuzulassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§8 Anträge

- (1) Wer einen Antrag stellt, muss ihn im Verbands- / Länderrat begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.
- (2) Dringlichkeitsanträge, d.h. Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einberufung enthalten sind, sind zur Begründung, Debatte und Abstimmung nur zuzulassen, wenn der Verbands- / Länderrat dieses beschließt.

§9 Abstimmungen

- (1) Beschlussfassungen in den Sitzungen von Verbands- / Länderrat erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Stimmabgabe in der Sitzung erfolgt per eindeutiger Meinungsäußerung (z.B. Hand heben, Wortäußerung, ...).
- (2) Der Verbands- / Länderrat kann auf Antrag eines Viertels der Stimmen seiner Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums seine Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Die Stimmabgabe erfolgt per eMail an dtv@tanzsport.de oder den Absender der Anfrage. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Verbandsrat ist bei Durchführung eines Umlaufverfahrens nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt haben.

§10 Schlussbestimmungen



- (1) Diese Ordnung wurde vom VR am 24.04.2021 beschlossen.
- (2) Änderungen werden vom VR mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]



- „Sofern ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes sein Stimmrecht nicht (...) ausübt, wird vermutet, dass es dem Landestanzsportverband dem es Einzelmitglieder gemeldet hat und dem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung dem es Einzelmitglieder gemeldet hat, eine Vollmacht (...) erteilt hat.“
 - Die vorab zur Abstimmung gestellten Anträge zur Einführung der „Textform“ und zu den „Delegierten“ sind hier als „zugestimmt“ eingearbeitet.

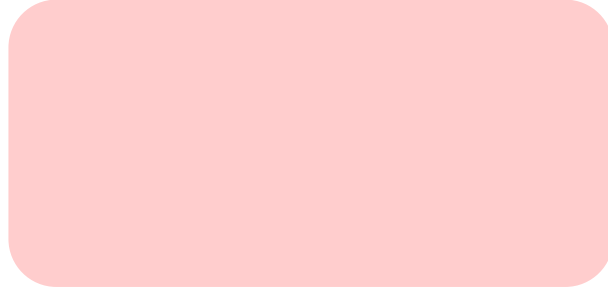
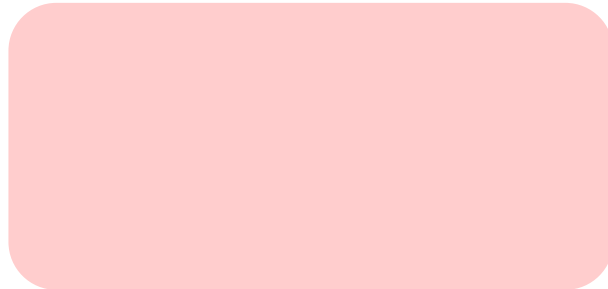
Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§13 Der Verbandstag</p> <p>(7) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none">Landestanzsportverbände<ol style="list-style-type: none">für je angefangene 500 Einzelmitglieder, soweit diese nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind, eine Stimme.für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die gemäß Absatz 10 Ziffer 3.3 zugeordnet werden, eine Stimme,Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung<ol style="list-style-type: none">für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß Absatz 10 Ziffer 3.3 zugeordnet werden, eine Stimmeordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine Stimme,Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme,Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.	<p>§13 Der Verbandstag</p> <p>(7) Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none">Landestanzsportverbände für je angefangene 500 Einzelmitglieder, soweit diese nicht einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeordnet sind, eine Stimme. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,außerordentliche Mitglieder je eine Stimme,der Verband der Ausbilder, Trainer und Übungsleiter für je angefangene 25 Einzelmitglieder eine Stimme,Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme,Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme.

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]


Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(10)</p> <p>1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist.</p> <p>Jede Person darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein und in diesem Rahmen auch die Bevollmächtigungen gemäß Ziffer 3.2 für bis zu zehn weitere Mitglieder ausüben.</p>	<p>(10)</p> <p>1. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 1 wird durch nur eine Person ausgeübt, die im Besitz einer Vollmacht in Textform unter Verwendung des vom Präsidium vorgegebenen Formulars sein muss. Wird eine Vollmacht in Textform vorgelegt, wird vermutet, dass diese rechtswirksam erteilt ist.</p> <p>Jede Person darf nur von einem Mitglied bevollmächtigt sein.</p> <p>[REDACTED]</p>
<p>2. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ein Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 darf kein weiteres Stimmrecht gemäß Ziffer 1 ausüben.</p>	<p>2. Das Stimmrecht für jedes Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 kann nur persönlich wahrgenommen werden. Ein Mitglied nach Absatz 1 Ziffer 2 darf kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.</p>

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(10)</p> <p>3. Ein ordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht</p> <p>3.1 selbst wahrnehmen.</p> <p>3.2 durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied übertragen. Dabei gelten folgende Vorgaben:</p> <p>3.2.1 Das bevollmächtigende und das bevollmächtigte Mitglied müssen in ihrer Mitgliedermeldung an den DTV</p> <p>3.2.1.1 entweder für mindestens einen gleichen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglieder gemeldet haben</p> <p>3.2.1.2 oder Mitglieder ohne Fachverbandszugehörigkeit gemeldet haben und Mitglieder des gleichen Landestanzsportverbandes sein.</p> <p>3.2.2 Das bevollmächtigte Mitglied darf nicht mehr als zehn Bevollmächtigungen auf sich vereinen.</p> <p>3.2.3 Das bevollmächtigte Mitglied muss sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3.1 selbst wahrnehmen.</p> <p>3.3 auf die Verbände übertragen, für die es in seiner Mitgliedermeldung an den DTV Mitglieder gemeldet hat. In diesem Fall wird die Zahl seiner Einzelmitglieder gemäß Mitgliedermeldung an den DTV wie folgt verteilt:</p> <p>3.3.1 Auf diejenigen Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für die Mitglieder gemeldet wurden.</p> <p>3.3.2 Die verbleibenden Mitglieder auf seinen Landestanzsportverb.</p>	<p>(10)</p> <p>3. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht</p> <p>3.1 selbst wahrnehmen.</p> <p>3.2 durch Vollmacht auf ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied übertragen. Dabei gelten folgende Vorgaben:</p> <p></p> <p>3.2.1 Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Landestanzsportverbände dürfen nicht mehr als zehn Bevollmächtigungen auf sich vereinen.</p> <p>3.2.2 Das bevollmächtigte Mitglied muss sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3.1 selbst wahrnehmen.</p> <p></p>

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]




Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(10) 4. Ein außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann sein Stimmrecht wie ein ordentliches Mitglied gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 wahrnehmen. Die Übertragung gemäß Ziffer 3.3 ist nicht möglich.</p>	<p>(10) </p>
<p>5. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann der DTV-Geschäftsstelle gegenüber</p> <p>5.1 bis 5 Tage vor Beginn eines Verbandstages durch Mitteilung in Textform</p> <p>oder</p> <p>5.2 bis zur Eröffnung eines Verbandstages durch Vorlage einer Vollmacht in Textform beim Tagungsbüro bekunden, wie es sein Stimmrecht gemäß Ziffer 3 bzw. 4 wahrnehmen will.</p>	<p>4. Sofern ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied eines Landestanzsportverbandes sein Stimmrecht nicht gemäß Ziffer 3.1 oder 3.2 ausübt, wird vermutet, dass es dem Landestanzsportverband dem es Einzelmitglieder gemeldet hat und dem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung dem es Einzelmitglieder gemeldet hat, eine Vollmacht gemäß Ziffer 3.2 erteilt hat.</p> <p>4.1 Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied eines Landestanzsportverbandes kann</p> <p>4.1.1 gegenüber der Geschäftsstelle des DTV bis 48 Stunden vor der geplanten Eröffnung des Verbandstages, mit Wirkung für den kommenden Verbandstag, in Textform erklären, dass es dieser Vollmachtsvermutung widerspricht</p> <p>oder</p> <p>4.1.2 bis zum Beginn der jeweiligen Wahl oder Abstimmung auf dem Verbandstag, mit Wirkung für den Rest des Verbandstages, durch einen Delegierten persönlich im Sinne der Ziffer 3.1 oder 3.2, den Widerspruch erklären.</p>

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]



Version Juni 2014	Antrag 2022
(10)	<p>(10)</p> <p>4.2 Die Stimmen eines ordentlichen Mitglieds eines Landestanzsportverbandes werden im Verhältnis der gemeldeten Einzelmitglieder auf den oder die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und seinen Landestanzsportverband verteilt.</p> <p>4.2.1 Durch Bruchteile verbleibende Stimmen werden dem oder den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung zugerechnet.</p> <p>4.2.2 Sind Stimmen auf mehrere Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung zu verteilen, so werden diese im Verhältnis der gemeldeten Einzelmitglieder auf die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung verteilt,</p> <p>4.2.3 Durch Bruchteile verbleibende Stimmen nach 4.2.2 werden dem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung zugeteilt, für den das Mitglied die meisten Einzelmitglieder gemeldet hat.</p> <p>4.2.4 Enthält diese Stimmenaufteilungsregelung Lücken, entscheidet das Los.</p> <p>4.3 Bei außerordentlichen Mitgliedern der Landestanzsportverbände gilt die Vollmachtsvermutung ausschließlich zugunsten der Landestanzsportverbände.</p>

Antrag Satzungsänderung [6: Vollmachtsvermutung]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 17 Das Präsidium</p> <p>(9) Der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenteilung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 wird vom Verbandstag, abweichend von § 13 Absatz 7, gewählt. Dabei haben Sitz und Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung ...<ol style="list-style-type: none">1.1 ... für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme.1.2 ... für je angefangene 50 Einzelmitglieder eines Landestanzsportverbandes, die gemäß § 13 Absatz 10 Ziffer 3.3 und 3.3.1 zugeordnet werden, eine Stimme,2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 50 Einzelmitglieder, die als Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,3. außerordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden, sofern Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,4. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme. Absatz 7 und § 13 Absatz 10 gelten entsprechend.	<p>§ 17 Das Präsidium</p> <p>(9) Der Vertreter der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung und der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 wird vom Verbandstag, abweichend von § 13 Absatz 7, gewählt. Dabei haben Sitz und Stimme:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung für je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme. 2. ordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden für je angefangene 25 Einzelmitglieder, die als Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,3. außerordentliche Mitglieder von Landestanzsportverbänden, sofern Mitglieder in einem Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gemeldet wurden, eine Stimme,4. Mitglieder gemäß § 6 Absatz 8 je eine Stimme. Absatz 7 und § 13 Absatz 10 gelten entsprechend.

Antrag Satzungsänderung

[7: Einladung zum Verbandstag]



- Nachträglich eingebrachter Antrag des Präsidiums
- Einladung zum VT in zwei Schritte geteilt:
 1. 6 Monate vorher nur Termin und Ort
 2. 3 Monate vorher (inkl. Grenze für frühesten Versand wg. Anträge Satzungsänderungen) mit vorläufiger TO
- Einladung in Textform (als Massenmail aus der ESV) und auf Homepage
- **KEINE Streichung** der Pflicht zur Veröffentlichung des Gegenstands der beabsichtigten Satzungsänderung (gem. §13 Abs. 12 Ziff. 2) gestrichen

Antrag Satzungsänderung [7: Einladung zum Verbandstag]



Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 13 Der Verbandstag</p> <p>(4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, durch Veröffentlichung im Presseorgan des DTV „Tanzspiegel“ oder auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Monate vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.</p> <p>Wird nur auf der Homepage veröffentlicht, ist darauf im Presseorgan des DTV aufmerksam zu machen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p>	<p>§ 13 Der Verbandstag</p> <p>(4) Das Präsidium beruft den Verbandstag durch [redacted] Benachrichtigung der Mitglieder in Textform [redacted] und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens 26 Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe des Tagungstermins und des -ortes ein. Benachrichtigungen der Mitglieder in Textform erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Mitglieder gemäß §6 Absatz 2 Ziffer 2 an die in der elektronischen Verwaltung (ESV) hinterlegte Emailadresse und2. für die übrigen Mitglieder an die in der DTV-Geschäftsstelle registrierten Emailadressen. <p>[redacted] Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>Das Präsidium gibt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ eine Zusammenstellung der Anträge sowie die endgültige Tagesordnung zur Kenntnis.</p>

Antrag Satzungsänderung [7: Einladung zum Verbandstag]



Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(5) Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens acht Wochen vor dem Termin des Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden.</p> <p>Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV.</p> <p>Das Präsidium gibt spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ eine Zusammenstellung der Anträge sowie die endgültige Tagesordnung zur Kenntnis.</p>	<p>(5) 1. Anträge, mit Ausnahme solcher des Verbandsrates oder des Präsidiums, müssen spätestens acht Wochen und 2. Anträge auf Satzungsänderung, mit Ausnahme solcher des Verbandsrates, müssen spätestens 16 Wochen vor dem Termin des Verbandstags mit Begründung beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und die Organe des DTV. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht.</p>

Antrag Satzungsänderung [7: Einladung zum Verbandstag]



Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder2. aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Präsidiums. <p>Das Präsidium beruft den außerordentlichen Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.</p>	<p>(6) Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf Antrag eines Viertels der Stimmen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder2. aufgrund eines Beschlusses des Verbandsrates oder des Präsidiums. <p>Das Präsidium beruft den außerordentlichen Verbandstag durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform und auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung und der Gründe für die Einberufung ein. Jeder ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des außerordentlichen Verbandstags beim Präsidium mit Begründung über die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden vom Präsidium unverzüglich auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ veröffentlicht.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.</p>

Antrag Satzungsänderung [7: Einladung zum Verbandstag]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>(12) 1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.</p> <p>2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.</p> <p>3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind gemäß § 15 Absatz 6 Ziffer 5 zu veröffentlichen und müssen auf dem nächsten Verbandstag mitgeteilt werden.</p>	<p>(12) 1. Die Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen.</p> <p>2. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung in der endgültigen Tagesordnung angegeben sind.</p> <p>3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Hindernissen für die Eintragung bzw. Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Verbandes verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind gemäß § 15 Absatz 6 Ziffer 5 zu veröffentlichen und müssen auf dem nächsten Verbandstag mitgeteilt werden.</p>
<p>(14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 3 Monaten nach dem Verbandstag auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen ist. Darauf ist im Presseorgan des DTV hinzuweisen.</p>	<p>(14) Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandstagsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 12 Wochen nach dem Verbandstag auf der Homepage des DTV „www.tanzsport.de“ zu veröffentlichen ist.</p>

Antrag Satzungsänderung [8: Ermächtigungsbeschluss Genderform]



- **Antrag des Verbandsrats zur Ermächtigung „Genderform“**
 - Das Präsidium wird ermächtigt und hiermit Vollmacht erteilt, die Satzung, Ordnungen und alle deren Bestandteile redaktionell so zu ändern, dass alle geschlechtsbezogenen Formulierungen in eine Genderform
 - umformuliert werden. Satzbauänderungen sind ebenfalls zulässig.



Verbandstag 2022

Anträge zur Änderung der Verbandsgerichtsordnung

1.1: NADA-Schiedsvereinbarung

1.2: Zuständigkeit / Verjährung

Antrag Verbandsgerichtsordnung [1: NADA, Lizenzen]



- Umsetzung der NADA-Schiedsvereinbarung
- Schärfung der Zuständigkeiten der Verbandsgerichtsgerichtsbarkeit
 - die Notwendigkeit hat sich im Zuge von Verfahren ergeben, die sich um Verstöße gegen ethische Grundsätze und Handlungen interpersoneller Gewalt drehen

Antrag Verbandsgerichtsordnung

[1: NADA, Zuständigkeit]



Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 2 Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DTV,2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.	<p>§ 2</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DTV,2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. <p>(2) Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den Anti Doping Bestimmungen des DTV und der World DanceSport Federation (WDSF), dem Nationalen Anti-Doping Code der NADA und des World Anti-Doping Codes der WADA, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergeben werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Der DTV hat hierfür eine Schiedsvereinbarung mit der NADA und eine Kooperationsvereinbarung mit der DIS geschlossen.</p> <p>In zweiter Instanz (Rechtsmittelinstanz) werden die zulässigen Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Internationalen Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne/ Schweiz (Court of Arbitration for Sports = CAS) nach dem „Code of Sports-related Arbitration“ (CAS-Code) endgültig entschieden.</p>

Antrag Verbandsgerichtsordnung

[1: NADA, Zuständigkeit]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 9</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Maßnahmen bei Dopingverstößen richten sich nach dem NADA-Code, der Bestandteil der Satzung ist. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre. Bis zu einer endgültigen Entscheidung kann der Athlet oder die andere Person vorläufig gesperrt werden (Suspendierung).</p> <p>(4) – (7) ...</p> <p>(8) Gegen eine Entscheidung des Sportgerichts im DTV in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nur ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden. Nach § 38.2 der DISSportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-DopingBestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.</p>	<p>§ 9</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>>entfällt<</p> <p>(3) – (6) ...</p> <p>>entfällt<</p>

Antrag Verbandsgerichtsordnung

[2: NADA, **Zuständigkeit**]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 2</p> <p>Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DTV, 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. 	<p>§ 2</p> <p>(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen und Richtlinien sowie Beschlüssen der Organe des DTV, 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DTV und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. <p>(2) Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit den Anti Doping Bestimmungen (...)</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports gemäß der Turnier- und Sportordnung sowie der Werbeordnung und der Ordnung für elektronische Bildmedien, insbesondere über Disziplinarmaßnahmen. Es wird auf Antrag des Präsidiums oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Turnierkontrolle oder der DTV-Geschäftsstelle sowie durch schriftliche Proteste oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.</p>	<p>§ 8</p> <p>(1) Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports insbesondere über Disziplinarmaßnahmen. Es wird auf Antrag des Präsidiums oder nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, sobald ihm durch Feststellungen der Turnierkontrolle oder der DTV-Geschäftsstelle sowie durch schriftliche Proteste oder auf anderem Wege ein Sachverhalt bekannt wird, der einen ahndungswürdigen Regelverstoß vermuten lässt. Der Vorsitzende des Sportgerichts kann ein anderes Mitglied mit der vorbereitenden Sachaufklärung beauftragen.</p>

Antrag Verbandsgerichtsordnung

[2: NADA, **Zuständigkeit**]

Version Juni 2014	Antrag 2022
<p>§ 9</p> <p>(1) Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ermahnung,2. Verweis,3. Verbot, Turniere auszurichten,4. Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,5. Verbot, eine DTV-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,6. Entzug einer DTV-Lizenz auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs,7. Entzug einer DTV-Lizenz auf Dauer,8. Aberkennung der Amateureigenschaft gemäß B.2. der Turnier- und Sportordnung,9. Verbot, ein Amt im Bereich des DTV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,10. Geldbußen bis zu € 2.500,00, diese sind der Sportförderung zuzuführen.	<p>§ 9</p> <p>(1) Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Sportgericht folgende Maßnahmen verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ermahnung,2. Verweis,3. Verbot, Turniere auszurichten,4. Verbot, an Turnieren teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,5. Verbot, eine DTV/DOSB-Lizenz zu erwerben oder zu nutzen,6. Entzug einer DTV/DOSB-Lizenz auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs,7. Entzug einer DTV/DOSB-Lizenz auf Dauer,8. Aberkennung der Amateureigenschaft gemäß B.2. der Turnier- und Sportordnung,9. Verbot, ein Amt im Bereich des DTV auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,10. Geldbußen bis zu € 2.500,00, diese sind der Sportförderung zuzuführen.
<p>§ 17</p> <p>Verstöße gegen die Turnier- und Sportordnung verjähren nach neun Monaten.</p> <p>Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr.</p>	<p>§ 17</p> <p>(1) Verstöße gegen die Turnier- und Sportordnung verjähren nach neun Monaten.</p> <p>(2) Handlungen interpersoneller Gewalt verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers.</p> <p>(3) Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr.</p> <p>(4) Die Verjährung wird durch Einleitung des gerichtlichen Verfahrens unterbrochen.</p>

Anträge zur Änderung der Satzung und der Verbandsgerichtsordnung

	Ordnung	Abschnitt		Thema / Themen	im VT-Heft ab
1	Satzung	§13 (1) (10) §13 (10) §13 (8) (9)	1.1 1.2 1.3	Begriff Delegierter Einführung Textform Stichtag für Stimmenfeststellung	Seite 123
2	Satzung	§3 (7) §21 §2 (8) §22	2.1 2.2	Good Governance Datenschutz	Seite 125
3	Satzung	§5 (1) (3) §15 (1) §16 (1)	3.1	Professional Division	Seite 128
4	Satzung	§18 (4)		NADA-Schiedsvereinbarung	Seite 130
5	Satzung	§13 (3) §15 (3) (4) §16 (3) (4)	5.1	Virtuelle Sitzungen und Geschäftsordnung	Seite 131
6	Satzung	§13 (7) (10) §17 (9)	6.1	Vollmachtsvermutung	Seite 134
7	Satzung	§13 (5) (6) (12) (14)	7.1	Einladung zum Verbandstag	./.
8	Verbandsgerichtsordnung	§2 (2) §9 (3) (8) §2 (1) §9 (1) §17	8.1 8.2	NADA-Schiedsvereinbarung Zuständigkeiten	Seite 139